

Sehr geehrte Mandanten und Geschäftspartner,

wir möchten mit dem folgenden aktuellen Hinweis der Finanzbehörde Hamburg Ihr Augenmerk auf ein Thema lenken, dass in der aktuellen Diskussion um Kontaktbeschränkung und „Lock-down“ möglicherweise in den Hintergrund gerückt sein könnte.

Zur Sicherstellung der Unveränderbarkeit der digitalen Grundaufzeichnungen wurde durch das „Kassengesetz“ ab dem 1. Januar 2020 die Pflicht, elektronische Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a Abs. 1 Satz 1 AO i.V. m. § 1 Satz 1 KassenSichV, sowie die damit zu führenden digitalen Aufzeichnungen durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) zu schützen, in der Abgabenordnung verankert.

Weiterhin besteht die Pflicht zur Ausgabe von Belegen (in elektronischer- oder Papierform), für jeden Geschäftsvorfall, der mit einem elektronischen Aufzeichnungssystem erfasst wurde. Hintergrund hierfür ist, dass mit der Belegausgabe sichergestellt wird, dass das elektronische Aufzeichnungssystem (welches später auch dem Finanzamt benannt werden muss) auch tatsächlich verwendet wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass die TSE sämtliche Geschäftsvorfälle unveränderbar speichern kann.

Bezüglich des Implementierungszeitpunkts einer TSE wurde von dem Bundesministerium der Finanzen eine Nichtbeanstandungsregelung spätestens bis zum 30. September 2020 getroffen.

Unter den strengen Voraussetzungen des Erlasses der Finanzbehörde Hamburg vom 10. Juli 2020 wird es darüber hinaus nicht beanstandet, wenn eine TSE längstens bis zum 31. März 2021 nicht implementiert wurde.

Um künftig die Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen zu verhindern, ist die Umsetzung der „TSE-Pflicht“ und der Belegausgabepflicht alternativlos. **Ab dem 1. April 2021** sind nun grundsätzlich sämtliche elektronische Aufzeichnungssysteme mit Kassenfunktion im Sinne des § 146a Abs. 1 Satz 1 AO i. V. m. § 1 Satz 1 KassenSichV mit einer TSE zu schützen.

Bei einem Verstoß gegen die Belegausgabepflicht bzw. gegen die TSE-Pflicht besteht für die Steuerpflichtigen die Gefahr, dass die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung verworfen wird und es zur Schätzung der Besteuerungsgrundlagen kommt. Auch kann eine Sanktionierung mit einem Zwangs- oder Bußgeld in Betracht kommen.

Ihr Dr. Burger-Team

Quelle: Finanzbehörde Hamburg, Pressemitteilung StB Andreas Schneier